

Que ces dispositions devront être appliquées aussi bien aux sociétés et associations constituées et autorisées antérieurement à la signature de la présente déclaration qu'à celles qui le seraient ultérieurement:

Que les sociétés d'Assurance contre les incendies sont réciproquement exceptées des effets de la présente déclaration, et que leur admission, réservée en Saxe à la décision du Ministère de l'Intérieur, sera soumise en Italie à la loi commune:

Que la présente déclaration, faite sans que la durée en soit limitée pourra cependant être révoquée par chacune des deux Parties, en la dénonçant un an à l'avance, et qu'Elles pourront y introduire, d'un commun accord, telles modifications dont l'expérience démontrerait l'opportunité. —

Fait à Dresde, le 28 Avril 1869.

(signé) Friesen. (signé) Launay.



Es sollen diese Bestimmungen ebensowohl auf die Gesellschaften und Genossenschaften, welche vor der Unterzeichnung gegenwärtiger Erklärung sich constituirt und die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe erhalten haben, als auf diejenigen, welche nach diesem Zeitpunkte ins Leben treten, Anwendung leiden;

Es sollen die Brandversicherungsgesellschaften gegenseitig von gegenwärtigem Uebereinkommen ausgenommen sein und ihre Zulassung, die in Sachsen von der Entschließung des Ministeriums des Innern abhängig ist, in Italien nach dem allgemeinen Rechte beurtheilt werden.

Endlich soll gegenwärtige Erklärung, für welche eine bestimmte Zeitdauer nicht festgesetzt ist, dennoch von jedem der Contrahenten durch eine, ein Jahr vorher erfolgende Kündigung zurückgenommen werden dürfen, wie Dieselben denn auch in gegenseitigem Einverständnisse Abänderungen, deren Zweckmäßigkeit sich im Laufe der Zeit etwa herausstellt, daran vornehmen können.

Geschehen zu Dresden, den 28. April 1869.

(gez.) Friesen. (gez.) Launay.



N^o. 46. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Reichenbach betreffend;

vom 2. Juni 1869.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Reichenbach, unter Zustimmung des dasigen größeren Bürgerausschusses, beschlossenen Anleihe von 231,600 Thalern gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig auszuloosenden, bis dahin aber mit Vier und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen, die Genehmigung erteilt.